



IHR PLUS IM NETZ
 ah.iww.de
 Abruf-Nr. 200671



Entscheidend ist
 allein Erreichbarkeit
 auf direktem Weg

VG Halle
 nimmt großzügige
 Bewertung des
 Richtlinientextes vor

APOTHEKENRECHT

Apothekenrechtlich ist eine Fähre eine Straße

von RA Christian Fiedler, Dr. Schmidt und Partner,
 Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

| Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit zweier sich bewerbender Apotheken auf eine Rezeptsammelstelle ist allein darauf abzustellen, ob eine Erreichbarkeit des Rezeptsammelstellenortes auf dem direkten Weg möglich ist (Verwaltungsgericht [VG Halle], Urteil vom 24.07.2017, Az. 6 A 143/16 HAL, Abruf-Nr. 200671). |

Sachverhalt

Die Apotheke des späteren Klägers befindet sich in einer Entfernung von 6,5 km von der Rezeptsammelstelle in der Ortsmitte des Nachbarortes. Die andere Apotheke ist 7 km vom Ortsmittelpunkt entfernt bzw. 31,9 km, wenn die Fährverbindung unberücksichtigt bleibt. Mit Blick auf den Entfernungswertunterschied zur Rezeptsammelstelle stellte sich die Frage, ob eine Fährverbindung als Straßenverbindung zu berücksichtigen ist. Die zuständige Apothekerkammer vertrat die Auffassung, dass eine Unterscheidung nicht gerechtfertigt sei, und verteilte den Beststellungszeitraum turnusmäßig auf beide Antragsteller. Ihre Richtlinie sieht eine Gleichwertigkeit mehrerer sich bewerbender Apotheken als gegeben, wenn sie beide die „gleiche Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten“ und der Entfernungswertunterschied zwischen den Apotheken und der Rezeptsammelstelle „weniger als 2 Straßenkilometer“ beträgt. Die Formulierung „Straßenkilometer“ war Anlass für die Klage gegen die Berücksichtigung der Fährverbindung.

Entscheidungsgründe

Das VG Halle wies die Klage als unbegründet ab und stellte für die Bewertung der Fährverbindung ausschließlich darauf ab, ob eine „Erreichbarkeit des Rezeptsammelstellenortes auf dem direkten Weg“ möglich ist. Zwar seien mögliche Einschränkungen des Fährbetriebs ein Ausschlusskriterium für einen Einbezug der Fährverbindung. Mangels gravierender Einschränkungen in der Vergangenheit sei dies jedoch nicht weiter zu berücksichtigen.

Anmerkung

Bei Betrachtung von Sinn und Zweck von § 24 Apothekenbetriebsordnung, nämlich eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln auch von abgelegenen Orten sicherzustellen, kann eigentlich nur eine Straße im straßenrechtlichen Sinne die Anforderungen erfüllen. Sie bietet die überwiegende Gewähr dafür, dass sie immer genutzt werden kann bzw. unmittelbar Gegenmaßnahmen als hoheitliche Aufgabe ergriffen werden, falls dies nicht der Fall ist. Die mitbewerbende Apotheke kann folglich bei unterstellter Nutzung der Fährverbindung nicht die gleiche Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten. Mit der Beschränkung des Merkmals „gleiche Gewähr“ durch das VG Halle allein auf die Leistungsfähigkeit der sich bewerbenden Apotheken werden somit wesentliche Aspekte, die die Arzneimittelversorgung betreffen, außer Acht gelassen.